



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 28. Juli 2023

Nr. 19

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Sozialwesen an der Hochschule Niederrhein vom 14. Juli 2023

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnungen für die
Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Sozialwesen
an der Hochschule Niederrhein

Vom 14. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturpädagogik an der Hochschule Niederrhein vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bek. HSNR 44/2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Dezember 2022 (Amtl. Bek. HSNR 38/2022), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen
 - b) Absatz 3 und Absatz 4 werden gestrichen.
 - c) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4.
2. In § 9 werden die Worte „das Vorpraktikum nach § 3 Abs.3,“ gestrichen.
3. In § 13 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Erkennung von Plagiaten können unterstützend geeignete Softwaresysteme eingesetzt werden.“
4. In § 26 Absatz 5 Satz 1 wird nach den Worten “Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit“ der Klammerzusatz „(von Beginn bis einschließlich Ende des Fließtextes)“ eingefügt.

Artikel II

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik an der Hochschule Niederrhein vom 9. August 2021 (Amtl. Bek. HSNR 29/2021), geändert durch Ordnung vom 7. Dezember 2022 (Amtl. Bek. HSNR 38/2022), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Erkennung von Plagiaten können unterstützend geeignete Softwaresysteme eingesetzt werden.“
2. In § 23 Absatz 5 Satz 1 wird nach den Worten “Der Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit“ der Klammerzusatz „(von Beginn bis einschließlich Ende des Fließtextes)“ eingefügt.

Artikel III

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bek. HSNR 43/2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Dezember 2022 (Amtl. Bek. HSNR 38/2022), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Erkennung von Plagiaten können unterstützend geeignete Softwaresysteme eingesetzt werden.“

2. In § 26 Absatz 5 Satz 1 wird nach den Worten “Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit“ der Klammerzusatz „(von Beginn bis einschließlich Ende des Fließtextes)“ eingefügt.

Artikel IV

Die Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein vom 18. Dezember 2019 (Amtl. Bek. HSNR 34/2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Dezember 2022 (Amtl. Bek. HSNR 38/2022), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Erkennung von Plagiaten können unterstützend geeignete Softwaresysteme eingesetzt werden.“
2. In § 25 Absatz 5 Satz 1 wird nach den Worten “Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit“ der Klammerzusatz „(von Beginn bis einschließlich Ende des Fließtextes)“ eingefügt.

Artikel V

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 29. März 2023 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 22. Juni 2023.

Mönchengladbach, den 14. Juli 2023

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. phil. Michael Borg-Laufs